

FAQ's zur E-Rechnung:

Haben Sie Fragen?

Was ist eine E-Rechnung?

Eine elektronische Rechnung ist laut ERechVOBW eine Rechnung, welche in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und das Format die automatische und elektronische Verarbeitung des Dokuments ermöglicht. Grundsätzlich ist der Datenaustauschstand XRechnung zu verwenden. Rechnungen wie z.B. im „PDF“-Format sind **keine** E-Rechnung nach dieser Vorschrift.

Wie kann ich eine E-Rechnung übersenden?

Sie können die E-Rechnung **ab einem Betrag von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer** die Rechnung unter Angabe der Leitweg-ID über den zentralen Rechnungseingang bei <https://service-bw.de/erechnung> einreichen.

Die E-Rechnung kann zudem mit der erforderlichen Leitweg auch an die E-Mailadresse rechnung@service-bw.bwl.de versandt werden.

Was ist eine Leitweg ID?

Die Leitweg-ID ist eine Pflichtangabe in der E-Rechnung. Nur mit der Angabe der Leitweg-ID kann die E-Rechnung über den zentralen Rechnungseingang bei <https://service-bw.de/erechnung> der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zugeordnet werden. Nur mit der Angabe der Leitweg-ID kann die Bezahlung einer Rechnung angestoßen werden.

In welchem Format wird eine E-Rechnung angenommen?

E-Rechnungen werden nur in diesen strukturierten elektronischen Rechnungsformaten unterstützt:

- XML-Dokument im Standard X-Rechnung oder konform zur EU-Norm 16931
- PDF-Dokument im Format ZUGFeRD 2.0 (PDF mit eingebettetem, strukturierten XMLDokument, das der EU-Norm entspricht)

Was muss in einer E Rechnung enthalten sein?

Die Inhalte einer E-Rechnung sind verpflichtend mit der Bankverbindung, den Zahlungsbedingungen, der E-Mailadresse des Rechnungsstellers oder Rechnungssenders, den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen und der Leitweg-ID.

Sind Unternehmen im Nicht-EU-Ausland zu der Erstellung einer E-Rechnung verpflichtet?

Die Erstellung und Übermittlung von E-Rechnungen aus dem Nicht-EU-Ausland ist nach § 3 Abs. 4 ERechVOBW nicht verpflichtend, wenn der Rechnungssteller nicht über die erforderlichen technischen Möglichkeiten verfügt.

Wann werden E-Rechnungen unter 1.000 Euro netto verpflichtend?

Ab dem 01.01.2026 dürfen unabhängig vom Rechnungsbetrag ausschließlich E-Rechnungen angenommen werden.

Warum wird auf E-Rechnung umgestellt?

Die E-Rechnungen sollen künftig nach § 8 ERechVOBW von der Ausstellung bis zur Archivierung medienbruchfrei verarbeitet werden.

Warum werden die Rechnungen per E-Rechnung über service-bw.de angenommen?

Das Serviceportal service-bw.de nimmt die E-Rechnungen für Einrichtungen des Landes zentral an. Bei der Übermittlung über das Serviceportal werden die Inhalte der E-Rechnung auf Vollständigkeit oder auf Schadprogramme geprüft.

Werden pdf-Rechnungen, Papierrechnungen etc. weiterhin angenommen?

Rechnungen bis einschließlich 1.000 € netto werden bis zum 31.12.2025 in dieser Form angenommen. Ab 01.01.2026 dürfen ausschließlich E-Rechnungen angenommen werden.

Wer sind meine Ansprechpartner*innen bei Fragen zur Rechnungsstellung?

Bei technischen Fragen zum zentralen Rechnungseingang für E-Rechnungen wenden Sie sich bitte an: service-bw@im.bwl.de